

# RS OGH 1989/8/30 9ObA187/89, 9ObA333/99g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1989

## Norm

AngG §27 Z1 E1a

AngG §27 Z1 E1c

## Rechtssatz

Der erste Tatbestand des § 27 Z 1 AngG steht zum dritten Tatbestand im Verhältnis der Spezialität. Er ist ein Sondertatbestand des dritten Tatbestandes. Eine Handlung, die sich als Untreue im Dienst erweist, ist auch eine Handlung, die Vertrauensunwürdigkeit nach sich zieht. Untreue ist daher der engere Begriff gegenüber jenem, der eine Vertrauensverwirkung nach sich ziehenden Handlung; dieser bietet einen weiter gefaßten Rahmen für andere Entlassungsgründe. (§ 48 ASGG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 187/89  
Entscheidungstext OGH 30.08.1989 9 ObA 187/89
- 9 ObA 333/99g  
Entscheidungstext OGH 02.03.2000 9 ObA 333/99g  
nur: Der erste Tatbestand des § 27 Z 1 AngG steht zum dritten Tatbestand im Verhältnis der Spezialität. (T1)

## Schlagworte

SW: Angestellte, Konkurrenz, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0029764

## Dokumentnummer

JJR\_19890830\_OGH0002\_009OBA00187\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>